

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 234/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma V [REDACTED] GmbH, V [REDACTED] - und B [REDACTED] gesellschaft,
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführerin Edel-
traud H [REDACTED], M [REDACTED] platz [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

Firma I [REDACTED] I [REDACTED] - und V [REDACTED] -
[REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäfts-
führer Helge S [REDACTED] und Josef M [REDACTED], Albert S [REDACTED]
Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel,
Dr. Zopfs und Dr. Ritter

am 4. Juli 1984

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 28. September 1983 wird nicht
angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

G r ü n d e :

Nach Ziffer XIII Satz 1 des Vertriebsvertrags vom 8. Ju-
li 1980 sind keine mündlichen Nebenabreden getroffen worden.
Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung bestehen
bei den Besonderheiten des vorliegenden Falls keine
Bedenken. Die Parteien haben mit dieser Klausel in zu-
lässiger Weise zum Ausdruck gebracht, daß das Ergebnis
der Vertragsverhandlungen nur insoweit zum Bestandteil
des Vertrages gemacht werden sollte, als es im schrift-
lichen Vertragstext seinen Niederschlag gefunden hatte.
In der Vertragsurkunde findet sich zwar ein Hinweis auf
das Vorkaufsrecht der "derzeitigen Mieter" sowie auf die
dem Oberbürgermeister gemachten Zusagen und Absichtser-

- 3 -

klärungen, jedoch kein Vorbehalt für einen provisionsfreien Verkauf weiterer Wohnungen an "eigene Kunden". Es kommt daher nicht darauf an, ob die Angriffe berechtigt sind, die die Revision gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts über den Inhalt der Vertragsverhandlungen richtet.

Auch im übrigen verspricht die Revision keine Aussicht auf Erfolg.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)